# Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bereitstellung von Absperreinrichtungen (Hamburger Gitter) zur Sicherung des Verkehrs bei Veranstaltungen auf Straßen, Wegen und Plätzen

**vom 20. Juni 1989**

Aufgrund des § 28 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475) hat der Rat der Stadt Solingen am 18. Mai 1989 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

## § 1

(1) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs bei Veranstaltungen auf Straßen, Wegen und Plätzen vermietet die Stadt Solingen - Tiefbauamt - Absperreinrichtungen (Hamburger Gitter). Voraussetzung für das Vermieten der Hamburger Gitter ist die Auflage der für die Veranstaltung zuständigen Genehmigungsbehörde, zur Sicherung des Straßenverkehrs entsprechende Absperrmaßnahmen durchzuführen.

(2) Für die Benutzung der von der Stadt vermieteten Absperreinrichtungen wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

## § 2

(1) Die Anmietungist schriftlich beim Tiefbauamt der Stadt Solingen zu beantragen. Es sind die Antragsvordrucke des Tiefbauamtes zu verwenden. Mit der Antragstellung erkennt der Mieter bzw. Antragsteller diese Benutzungs- und Entgeltordnung als für das Benutzungsverhältnis verbindlich an. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen; Beauftragte haben jederzeit auf Verlangen eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

(2) Die Hamburger Gitter können von montags bis donnerstags zwischen 8 und 16 Uhr und freitags von 8 bis 13 Uhr vom Städtischen Bauhof, Frankfurter Damm 23, abgeholt werden. Nach Ablauf der Mietzeit, spätestens 2 Tage nach Beendigung der Veranstaltung, sind die Hamburger Gitter im Lager des Bauhofes zu den angegebenen Zeiten zurückzugeben und einzulagern. Das Be- und Entladen sowie der Transport der Absperreinrichtungen wird vom Mieter durchgeführt. Die Benutzung städtischer Fahrzeuge und die Inanspruchnahme städtischen Personals für diesen Zweck ist ausgeschlossen.

## § 3

(1) Der Mieter hat die bereitgestellten Absperreinrichtungen sorgfältig zu behandeln. Er ist dafür verantwortlich, daß sie unbeschädigt zurückgegeben werden.
(2) Der Mieter haftet auch ohne sein Verschulden für Diebstahl, Verlust und Beschädigung ab Übergabe bis zur Rückgabe. Für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Gitter ist der Stadt Schadenersatz in Höhe des jeweiligen Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Der Mieter hat sich unmittelbar nach Erhalt der Hamburger Gitter von ihrem ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen und etwaige erkennbare Beschädigungen unverzüglich der Ausgabestelle des Tiefbauamtes anzuzeigen. Es wird vermutet, daß eine bei Rückgabe festgestellte Beschädigung vom Mieter verursacht bzw. zu vertreten ist. Die Stadt ist berechtigt, etwa erforderliche Arbeiten zur Schadensbeseitigung auf Kosten des Mieters vornehmen zu lassen.

## § 4

(1) Das Entgelt beträgt je Hamburger Gitter und Veranstaltung 3 DM.
(2) Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes entfällt nicht dadurch, daß die Absperreinrichtungen nicht oder nicht alle benutzt worden sind.
(3) Das Entgelt nach Absatz 1 wird zum Zeitpunkt der Antragstellung fällig. Die Zahlung des Entgeltes ist vor der Übergabe der Hamburger Gitter durch die Vorlage einer Überweisungsquittung nachzuweisen.
(4) Zur Zahlung des Entgeltes sind der Mieter und der Antragsteller verpflichtet.
(5) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner. Beim nicht rechtsfähigen Verein haften alle Mitglieder.
(6) Der Oberstadtdirektor kann auf begründeten Antrag hin abweichend von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung das zu zahlende Entgelt geringer festsetzen oder auf eine Festsetzung verzichten, wenn die Forderung unbillig wäre.

## § 5

Bei Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung kann dem Mieter die weitere Benutzung der Absperreinrichtungen untersagt werden.

## § 6

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bereitstellung von

## Bekanntmachungsanordnung

Absperreinrichtungen (Hamburger Gitter) zur Sicherung des Verkehrs bei Veranstaltungen auf Straßen, Wegen und Plätzen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.
Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 4 Absatz 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
b) diese Ordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Oberstadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 20. Juni 1989

Kaimer
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT, Nr. 27, vom 7. Juli 1989)